

Sturmwarndienst Zentralschweizer Seen

Vorsichtsmeldung

Mit der Vorsichtsmeldung (orangefarbenes Blinklicht mit 40 U/Min) wird vor dem Aufkommen von plötzlich auftretenden Sturmwinden ohne nähere Zeitangaben gewarnt

Sturmwarnung

Mit der Sturmwarnung (orangefarbenes Blinklicht mit 90 U/Min) wird vor unmittelbar aufkommenden Sturmwinden gewarnt.

Besonderes

- Die Sturmwarnleuchten werden das ganze Jahr im 24-Stundenbetrieb geschaltet. Die Leuchten bleiben so lange eingeschaltet, bis die Entwarnung der Ausgabestelle eintrifft.
- Vorsichtsmeldung und Sturmwarnung sagen nichts über die zu erwartende Stärke des Sturmwindes aus. Der Unterschied liegt in der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens der plötzlich auftretenden Sturmwinde
- In der Regel werden auf Vorsichtsmeldung geschaltete Sturmwarnleuchten nicht auf Sturmwarnung umgeschaltet.

Wanderboote

Schiffe mit ausländischem Standort

Ausländische Gäste, welche auf dem Vierwaldstättersee ein Schiff einsetzen wollen, benötigen dafür eine Bewilligung. Diese wird von der Wasserpolizei ausgestellt. Es sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- für ein Schiff mit Motor, oder für ein Segelschiff mit mehr als 15 m² Segelfläche ist ein schriftlicher Nachweis über eine in der Schweiz gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von zwei Millionen Schweizer Franken für Personen- und Sachschäden erforderlich.
- für das Führen eines Schiffes mit mehr als 6 kW Motorenleistung oder mehr als 15 m² Segelfläche ist ein gültiger Führerausweis erforderlich, oder ein amtlicher Nachweis, dass im Herkunftsland für eine Kategorie kein Führerausweis erforderlich ist.

Diese Bewilligung gilt für maximal einen Monat pro Kalenderjahr. Es werden Kontrollschilder abgegeben und das Schiff wird vor dem Einwassern durch die Wasserpolizei geprüft.

Schiffe mit ausserkantonalem Standort

Diese dürfen nur mit einer Bewilligung eingewassert werden. Sie wird in Form von Vignetten abgegeben, welche beidseitig am Bug anzubringen sind. Pro Kalenderjahr kann maximal eine Bewilligung beantragt werden. Sie ist gültig für einen Monat und kann beim Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern, Abt. Schifffahrt, Postfach 162, 6000 Luzern 4, oder bei der Wasserpolizei Luzern gegen Vorweisung eines gültigen Schiffsausweises bezogen werden.

Achtung

Für Schiffe, die nicht nach jedem Gebrauch ausgewassert werden, ist für die Dauer des Aufenthaltes ein Gästeplatz schriftlich nachzuweisen.

Uferzonen

Ausser den im Binnenschifffahrtsrecht vorgegebenen Uferzonen (150 / 300 Meter) sind auf dem Vierwaldstättersee an folgenden Orten erweiterte Uferzonen signalisiert (10 km/h):

- Luzerner Seebecken
- Horwer Seebucht
- Küssnachter Seebucht

Das Surfen ist im Luzerner Seebecken nicht erlaubt.